

Antrag

des Abg. Jonas Weber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Entwicklung der Gebühren für Telefonate in den Justizvollzugsanstalten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchen Stufen und in welcher Höhe Strafgefangenen in Baden-Württemberg ein Arbeitsentgelt nach § 49 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Gesetzbuches über den Justizvollzug in Baden-Württemberg Buch III (JVollzGB III) gewährt wird und wie sich die Höhe des Arbeitsentgelts je nach Stufen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat;
2. in welchen Stufen und in welcher Höhe Strafgefangenen in Baden-Württemberg eine Ausbildungsvergütung nach § 50 Absatz 1 und 2 JVollzGB III gewährt wird und wie sich die Höhe der Ausbildungsvergütung je nach Stufen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat;
3. in welcher Höhe Strafgefangene in Baden-Württemberg ein Taschengeld nach § 53 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III gewährt wird und wie sich die Höhe des Taschengelds in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat;
4. wie vielen Strafgefangenen in Baden-Württemberg aktuell jeweils ein Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsvergütung oder ein Taschengeld gewährt wird;
5. in welchem Umfang es Strafgefangenen in Baden-Württemberg nach § 27 Absatz 1 JVollzGB III grundsätzlich gestattet wird, zu telefonieren;
6. in welchem Umfang die Kosten für Telefonate Strafgefangener nach § 27 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB III von ihnen selbst oder nach § 27 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB III von der Justizvollzugsanstalt übernommen werden;

7. auf welcher vertraglichen Grundlage die Kosten für Telefonate in den Justizvollzugsanstalten jeweils erhoben werden (Anbieter, Vertragsbeginn, Laufzeit, Tarife);
8. wie sich die Kosten für Telefonate nach Ziffer 5 in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben (unterteilt nach Telefonaten ins Festnetz/Mobilnetz, Inland/Ausland und Justizvollzugsanstalt);
9. wie und wann die Strafgefangenen über eine mögliche Kostenerhöhung für Telefonate in den Justizvollzugsanstalten jeweils informiert wurden.

14.1.2025

Weber, Dr. Weirauch, Binder, Hoffmann, Ranger SPD

Begründung

Telefonate Strafgefangener stellen einen wichtigen Bestandteil zur Resozialisierung dar. Der Antrag soll Beschwerden aus den Justizvollzugsanstalten nachgehen, wonach die Gebühren für Telefonate der Strafgefangenen in Baden-Württemberg seit August 2024 sehr stark angestiegen seien und dies zu Unmut und Frustration bei den Strafgefangenen führe. Hintergrund sei ein neuer vom Justizministerium zentral abgeschlossener Vertrag.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Februar 2025 Nr. JUMRIV-JUM-1040-101/1/4 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *in welchen Stufen und in welcher Höhe Strafgefangenen in Baden-Württemberg ein Arbeitsentgelt nach § 49 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Gesetzbuches über den Justizvollzug in Baden-Württemberg Buch III (JVollzGB III) gewährt wird und wie sich die Höhe des Arbeitsentgelts je nach Stufen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat;*

Zu 1.:

Die Berechnung des Arbeitsentgelts erfolgt auf Grundlage des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Dieses Durchschnittsentgelt wird als Bezugsgröße bezeichnet. Strafgefangene erhalten nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) neun Prozent der Bezugsgröße (sogenannte Eckvergütung).

Durch die Anbindung der Arbeitsentgelte der Gefangenen an das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung wird der allgemeinen Einkommensentwicklung Rechnung getragen. Die Gefangenen partizipieren hierdurch vergleichbar der Systematik von Tarifverträgen an der wirtschaftlichen Situation in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt in fünf Vergütungsstufen. Die Vergütungsstufen sind wie folgt definiert:

- Vergütungsstufe I (entspricht 75 Prozent der Eckvergütung):
Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen.
- Vergütungsstufe II (entspricht 88 Prozent der Eckvergütung):
Arbeiten der Stufe I, die eine Einarbeitungszeit erfordern.
- Vergütungsstufe III (entspricht 100 Prozent der Eckvergütung):
Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen.
- Vergütungsstufe IV (entspricht 112 Prozent der Eckvergütung):
Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Facharbeiters erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.
- Vergütungsstufe V (entspricht 125 Prozent der Eckvergütung):
Arbeiten, die über die Anforderungen der Stufe IV hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern.

Die Entwicklung der monatlich in den jeweiligen Stufen erzielbaren Vergütung ist für den angefragten Zeitraum aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich (alle Angaben in Euro):

Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
I	196,10	200,81	205,54	210,26	214,99	222,08	222,08	229,16	238,61	252,79
II	230,05	235,62	241,16	246,71	252,25	260,57	260,57	268,88	279,97	296,60
III	261,45	267,75	274,05	280,35	286,65	296,10	296,10	305,55	318,15	337,05
IV	292,79	299,88	306,94	313,99	321,05	331,63	331,63	342,22	356,33	377,50
V	326,77	334,69	342,56	350,44	358,31	370,13	370,13	381,94	397,69	421,31

Zum Grundlohn können folgende Zulagen gewährt werden:

- Erschwerniszulage (§ 2 I 1 Justizvollzugsvergütungsordnung [JVollzVergO])
- Zulage zu ungünstigen Zeiten (§ 2 I 2 JVollzVergO)
- Überstundenzulage (§ 2 I 1 JVollzVergO)
- Leistungszulage (§ 2 II JVollzVergO)

2. *in welchen Stufen und in welcher Höhe Strafgefangenen in Baden-Württemberg eine Ausbildungsvergütung nach § 50 Absatz 1 und 2 JVollzGB III gewährt wird und wie sich die Höhe der Ausbildungsvergütung je nach Stufen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat;*

Zu 2.:

Gemäß § 2 Absatz 1 JVollzVergO erhalten Gefangene in einer Ausbildung in der Regel eine Ausbildungsbeihilfe in Vergütungsstufe III. Nach § 2 Absatz 2 JVollzVergO kann nach einer Gesamtdauer der Maßnahme von zwei Jahren die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe IV gewährt werden, wenn der Ausbildungsstand der oder des Gefangenen dies rechtfertigt. Bezüglich der Entwicklung der Höhe der Ausbildungsvergütung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. in welcher Höhe Strafgefangene in Baden-Württemberg ein Taschengeld nach § 53 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III gewährt wird und wie sich die Höhe des Taschengelds in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat;

Zu 3.:

Die Entwicklung der Höhe des den Strafgefangenen jeweils ab dem 1. Januar des angegebenen Jahres monatlich gewährten Taschengelds ergibt sich für den angefragten Zeitraum aus nachstehender Tabelle (alle Angaben in Euro):

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
36,96	37,80	38,64	39,48	40,53	41,79	41,79	43,05	44,94	47,46

4. wie vielen Strafgefangenen in Baden-Württemberg aktuell jeweils ein Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsvergütung oder ein Taschengeld gewährt wird;

Zu 4.:

Nach den aktuellsten zur Verfügung stehenden Daten erhielten im November 2024 3 217 Gefangene – darunter auch Jugendstrafgefangene, Untersuchungsgefangene und sonstige Gefangene; eine Auswertung nach der Haftart Strafhäft ist nicht möglich – Arbeitsentgelt und 677 Gefangene Ausbildungsbeihilfe (für die Teilnahme am Schulunterricht oder an einer beruflichen Ausbildung).

Taschengeld bezogen im Jahresdurchschnitt 2024 monatlich 675 Strafgefangene.

5. in welchem Umfang es Strafgefangenen in Baden-Württemberg nach § 27 Absatz 1 JVollzGB III grundsätzlich gestattet wird, zu telefonieren;

Zu 5.:

Nach § 27 Absatz 1 JVollzGB III haben Strafgefangene grundsätzlich keinen Anspruch auf das Führen von Telefongesprächen. Für die Organisation der Gefangentelefonie sind die einzelnen Justizvollzugsanstalten unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der dort untergebrachten Gefangenen zuständig. Zeitliche Grenzen der Telefonie sind in jeder Justizvollzugsanstalt individuell anhand hierfür bestehender personeller und sachlicher Möglichkeiten sowie vollzuglicher Abläufe festgelegt. Nachdem die Telefonate über die in der Regel auf den einzelnen Stockwerken für eine größere Anzahl von Gefangenen eingerichteten Telefone geführt werden, hat beispielsweise die voneinander abweichende Belegungsfähigkeit der Stockwerke und deren faktische Belegung nicht unerheblichen Einfluss auf die Telefonzeiten der Gefangenen.

6. in welchem Umfang die Kosten für Telefonate Strafgefangener nach § 27 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB III von ihnen selbst oder nach § 27 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB III von der Justizvollzugsanstalt übernommen werden;

Zu 6.:

Nach § 27 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB III tragen die Strafgefangenen dem Gleichungsgrundsatz folgend grundsätzlich die Kosten ihrer Telefonate selbst. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen kann die Justizvollzugsanstalt nach § 27 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB III die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen. Derartige Telefonate werden in der Regel über den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten ermöglicht. Entsprechende einzelfallbezogene Daten liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor.

7. auf welcher vertraglichen Grundlage die Kosten für Telefonate in den Justizvollzugsanstalten jeweils erhoben werden (Anbieter, Vertragsbeginn, Laufzeit, Tarife);

8. wie sich die Kosten für Telefonate nach Ziffer 5 in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben (unterteilt nach Telefonaten ins Festnetz/Mobilnetz, Inland/Ausland und Justizvollzugsanstalt);

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kosten für die Gefangenentelefonie in den hiesigen Justizvollzugsanstalten richten sich seit dem Jahr 2015 grundsätzlich nach durch das Ministerium der Justiz und für Migration jeweils für mehrere Justizvollzugsanstalten durchgeführten europaweiten Ausschreibungen einer Konzession für Telefondienstleistungen. Hierdurch soll zum einen entsprechend des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine landesweit grundsätzlich einheitliche Tarifstruktur für alle Gefangenen erreicht werden. Zum anderen sollen durch die Erhöhung des Konzessionsvolumens günstigere Tarife für die Gefangenen erzielt werden.

Nachdem vor der ersten Ausschreibung im Jahr 2015 noch durchweg uneinheitliche vertragliche Bindungen der einzelnen Justizvollzugsanstalten zu Telefondienstleistern bestanden hatten, die nach und nach unter Koordination durch das Ministerium der Justiz und für Migration gekündigt wurden, konnte im Jahr 2020 erstmals eine Ausschreibung für – mit wenigen Ausnahmen – alle Justizvollzugseinrichtungen durchgeführt werden.

Zuletzt am 3. Juli 2024 wurde der Fa. Telio Communications GmbH, die im Rahmen der europaweiten Ausschreibung als einziges Unternehmen ein Angebot abgegeben hatte, der Zuschlag erteilt. Der Leistungszeitraum der Konzession begann am 1. August 2024. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung endet einheitlich zum 31. Juli 2026. Es besteht die Möglichkeit einer zweimaligen Vertragsverlängerung durch das Ministerium der Justiz und für Migration um jeweils ein weiteres Jahr (bis längstens 31. Juli 2028).

Über die angesprochenen Ausschreibungen in den Jahren 2015 bis 2024 konnten folgende Tarife erzielt werden (alle Angaben in Euro, Bruttopreis für ein 10-minütiges Telefonat):

	ab 01.07.2015*	ab 20.12.2017**	ab 16.12.2020***	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024 ***
Ortsgespräch DEU	0,10	0,20	0,30	0,30	0,60
Ferngespräch DEU	1,50	0,30	0,30	0,30	0,60
Mobilfunk DEU	2,50	0,60	0,40	0,40	0,80
Festnetz Ausland	0,90 bis 1,80	0,01 bis 0,10	0,30****	0,30 bis 7,90	0,80 bis 2,80
Mobilfunk Ausland	1,80	5,00	0,40****	0,40 bis 9,30	1,80 bis 4,80

* Zentrale Ausschreibung durch das Justizministerium für die Justizvollzugsanstalten Konstanz, Stuttgart und Ulm (jeweils mit Außenstellen soweit vorhanden).

** Zentrale Ausschreibung durch das Justizministerium für die Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Freiburg, Offenburg, Ravensburg und Waldshut-Tiengen (jeweils mit Außenstellen soweit vorhanden).

*** Zentrale Ausschreibung durch das Justizministerium für – mit wenigen Ausnahmen – alle Justizvollzugsanstalten.

**** Andorra, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich, Zypern, Türkei, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Georgien, Mazedonien, Kosovo, Montenegro, Rumänien, Serbien, Ukraine, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Weißrussland, Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko, Tunesien sowie das übrige Ausland.

Die angegebenen Preiskorridore für Auslandstelefonate in den ab dem 1. August 2023 und dem 1. August 2024 geltenden Telefentarifen lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

- Telefongtarife ab 1. August 2023 (alle Angaben in Euro):

Tarifbereich Ausland	Bruttopreis für ein 10-minütiges Telefonat ins Festnetz	Bruttopreis für ein 10-minütiges Telefonat ins Mobilfunknetz
Region 1: Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich, Weißrussland, Zypern und restliches Ausland	0,30 Euro	0,40 Euro
Region 2: Türkei, Georgien	0,40 Euro	1,80 Euro
Region 3: Schweiz	0,30 Euro	2,60 Euro
Region 4: Kosovo, Serbien	0,80 Euro	2,80 Euro
Region 5: Bosnien und Herzegowina, Albanien	1,50 Euro	3,50 Euro
Region 6: Algerien	3,90 Euro	5,30 Euro
Region 7: Gambia	7,90 Euro	9,30 Euro

- Telefongtarife ab 1. August 2024 (alle Angaben in Euro):

Tarifbereich Ausland	Bruttopreis für ein 10-minütiges Telefonat ins Festnetz	Bruttopreis für ein 10-minütiges Telefonat ins Mobilfunknetz
Region 1: Länder der Europäischen Union	0,80 Euro	1,80 Euro
Region 2: Türkei, Algerien, Syrien, Gambia, Tunesien, Marokko, Kosovo, Georgien und Albanien	1,80 Euro	4,80 Euro
Region 3: restliches Ausland	2,80 Euro	4,80 Euro

Zu den ab dem 1. August 2023 geltenden Tarifen für Auslandstelefonate, die in vielen Fällen höher sind als die zuvor geltenden Tarife, ist darauf hinzuweisen, dass diese auf Verhandlungen des Ministeriums der Justiz und für Migration mit der seinerzeitigen Konzessionsnehmerin zurückgehen. Hintergrund war, dass nach vorangegangener Mitteilung der Justizvollzugsanstalten die Herstellung von Telefonverbindungen insbesondere ins Ausland regelmäßig nur eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich gewesen war. Die Ursache hierfür lag im beschränkten Kontingent der Konzessionsnehmerin der für die Auslandstelefonie benötigten Leitungen. Die Konzessionsnehmerin hatte die hierfür notwendigen Bandbreiten nicht in einem Umfang eingekauft, welche für den – mit Blick auf die seit dem Jahr 2020 gestiegene Anzahl an nichtdeutschen Gefangenen – im Vollzug notwendigen Telefonbedarf ins Ausland ausreichten. Die Annahme des nach Verhandlungen mit der Konzessionsnehmerin von dieser unterbreiteten Angebots durch das Ministerium der Justiz und für Migration erfolgte trotz einer nach hiesiger Einschätzung gegebenen Vertragspflichtverletzung durch die Konzessionsnehmerin im Ergebnis vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten, da nicht auszuschließen war, dass es als Folge einer Kündigung der Konzession möglicherweise zu weiteren Leistungsstörungen der Gefangenen-Telefonie – und hierdurch massiv eingeschränkten Außenkontakten – im Kündigungszeitraum kommen würde bzw. eine Abhilfe der bestehenden Störungen jedenfalls nicht durch eine Kündigung des Konzessionsvertrags hätte erreicht werden können.

9. wie und wann die Strafgefangenen über eine mögliche Kostenerhöhung für Telefonate in den Justizvollzugsanstalten jeweils informiert wurden.

Zu 9.:

Die Justizvollzugsanstalten werden über neue Tarifanträge nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens durch das Ministerium der Justiz und für Migration im Erlasswege informiert. Den Gefangenen werden die neuen Tarife seitens der Justizvollzugsanstalten in der Regel durch Aushang bekannt gegeben.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration